

Inhaltsverzeichnis

1 Illegale Abfallsammlungen

- 1.1 Was versteht man unter „illegaler Abfallsammlung“?
- 1.2 Umgang mit illegalen Abfallsammlern
- 1.3 Konsequenzen illegaler Abfallsammlungen
 - 1.3.1 Rechtliche Konsequenzen
 - 1.3.2 Umweltauswirkungen
 - 1.3.3 Finanzielle Auswirkungen illegaler Sammlungen/ Gebührenrelevanz
- 1.4 Zusammenfassung
 - 1.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

2 Besonders relevant für die Arbeit im ASZ

- 2.1 Schwarzarbeit
- 2.2 Anstiftung zur Schwarzarbeit
- 2.3 Duldung der illegalen Sammlung im oder unmittelbar vor dem ASZ / Bauhof
- 2.4 Illegale Sammlung, Lagerung, Behandlung und Weitergabe
- 2.5 Annahme von Trinkgeld
- 2.6 Weitergabe von Abfall
- 2.7 Weitergabe an Nicht-Vertragspartner

illegale Abfallsammlungen

1.1 Was versteht man unter „illegaler Abfallsammlung“?

Illegale Abfallsammlung ist grundsätzlich jede Weitergabe und Übernahme von Abfällen, die nicht von Gemeinde, Gemeinde-/Umweltverband beauftragt und/oder genehmigt wurde.

Zur Erinnerung: Abfälle im Sinne des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 sind:

- bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat
- oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Warum sind diese Sammlungen illegal?

- weil keine Sammelerlaubnis gem. AWG 2002 vorliegt
- weil Abfälle nur einem befugten und von Gemeinde, Gemeinde-/Umweltverband beauftragten Sammler übergeben werden dürfen

- weil nur die Gemeinde, Gemeinde-/Umweltverband über die gesammelten Abfälle verfügen darf

Um Abfälle zu sammeln oder zu behandeln bedarf es einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das AWG 2002 regelt detailliert (§§ 24 ff), wer dieser Erlaubnispflicht unterliegt, wie die Erlaubnis zu beantragen ist, welche Bestimmungen einzuhalten sind und wer einen abfallrechtlichen Geschäftsführer bestellen muss.

Gemäß § 9 NÖ AWG 1992 sind die Grundstückseigentümer im Pflichtbereich verpflichtet ihre nicht gefährlichen Siedlungsabfälle an die Gemeinde, Gemeinde-/Umweltverband zu übergeben. Bei gefährlichen Abfällen ist die Basis das AWG 2002. Mit dieser Übergabe geht gleichzeitig das Eigentum am nicht gefährlichen Siedlungsabfall an die Gemeinde, Gemeinde-/Umweltverband über.

1.2 Umgang mit illegalen Abfallsammlern

Erkennen von illegalen Sammlern

- PKW mit Anhänger, Pritsche oder Kleintransporter – ABER LEER
- Häufig ausländische Kennzeichen, aber auch österreichisches Kennzeichen möglich
- Kommen selten alleine (meist 2-3 Personen)
- Halten Anlieferer vor dem ASZ auf
- Keine Materialabgabe, sondern schauen welche Materialien wo gesammelt werden
- Sprechen Anlieferer und ASZ-Personal direkt an
- Bieten manchmal Trinkgelder an

Ein erstes Indiz um illegale Sammler zu erkennen ist, ob ihr Fahrzeug voll oder leer ist. Personen, die ihre Abfälle

am ASZ abgeben wollen, haben ihr Auto oder ihren Anhänger in der Regel voll bepackt. Illegale Sammler hingegen wollen Material mitnehmen, daher sind ihre Anhänger, Pritschen oder Kleintransporter üblicherweise leer (sofern sie nicht bereits von einem anderen ASZ kommen). Häufig kommt es auch vor, dass diese Sammler Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen fahren. Es ist aber durchaus möglich, dass in Österreich zugelassene Fahrzeuge verwendet werden. Von der Nationalität einer Person oder ihrem Autokennzeichen kann daher nicht zuverlässig auf eine illegale Sammeltätigkeit geschlossen werden. Auch Österreicher können als illegale Sammler agieren.

Illegale Abfalltransporte

Ein weiteres Merkmal illegaler Sammler ist, dass diese selten alleine zu einem ASZ kommen. Meist sind es 2 oder 3 Personen, die in den meisten Fällen die Anlieferer bereits vor dem ASZ aufhalten um zu schauen, was diese in ihren Fahrzeugen haben. Befinden sich illegale Sammler bereits auf dem ASZ-Gelände so sind sie üblicherweise daran erkennbar, dass sie sich ohne Materialabgabe am Gelände bewegen und schauen, wo für sie interessante Materialien gesammelt werden. Sehr häufig sprechen illegale Sammler die Anlieferer und das ASZ-Personal auch direkt an, um Gegenstände und Materialien zu bekommen. Gerne werden im Gegenzug auch „Trinkgelder“ oder Mithilfe angeboten.

Richtiges Verhalten: Die 3 A-REGEL

- Ansprechen
- Aufschreiben
- Anzeigen

Egal ob sich illegale Sammler außerhalb oder innerhalb des ASZ-Geländes aufhalten, in erster Linie sollten sie immer angesprochen werden. Sowohl die illegalen Sammler als auch Anlieferer, die eventuell gewillt sind ihre Abfälle den Sammlern zu übergeben, sollen darüber informiert werden, dass diese Sammlung nicht erlaubt ist. Im Fall von Verständigungsschwierigkeiten kann und soll das einseitige Informationsblatt der Polizei (siehe Anhang) in der jeweiligen Landessprache des Sammlers ausgegeben werden. Befinden sich die

Sammler zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Gelände des ASZ, so sind sie von dort zu verweisen.

Es ist immer sinnvoll Fahrzeugtype, Farbe und amtliches Kennzeichen sowie Ort, Datum und Uhrzeit aufzuschreiben. Wenn möglich kann auch ein Foto der Sammler samt Fahrzeug und geladenem Material gemacht werden. Falls eine polizeiliche Anzeige nötig wird, sind diese Daten hilfreich.

Nicht immer lassen sich illegale Sammler einfach des Platzes verweisen. Wenn das Ansprechen und Aufschreiben der Fahrzeugdaten nicht ausreicht, bleibt nur mehr eine polizeiliche Anzeige.

Wichtige Telefonnummern:

örtliche Polizeidienststelle:

Verband:

Information der Anlieferer

Wenn Anlieferer im ASZ direkt Abfälle an illegale Sammler übergeben, müssen auch sie darauf hingewiesen werden, dass diese Übergabe nicht erlaubt und sogar strafbar ist.

Die Übergabe muss nach Möglichkeit unterbunden werden. Fotografieren kann hier entsprechend abschreckende Wirkung erzeugen.

1.3 Konsequenzen illegaler Abfallsammlungen

1.3.1 Rechtliche Konsequenzen

Ein Verkauf und/oder die kostenlose Weitergabe von ASZ Sammelware (egal ob mit oder ohne Trinkgeld) an Privatpersonen oder Sammler ist nicht erlaubt, auch wenn die Sammler eventuell einen Ausweis vorzeigen. Sowohl der Übergeber als auch der Übernehmer (Sammler) machen sich strafbar.

Bei Unfällen von widerrechtlichen Sammlern am ASZ (z.B. Reinklettern in Container um diese zu durchsuchen, Rausholen von Gegenständen aus Containern, Be- und Entladen von Fahrzeugen, Mitarbeit bei der Sortierung, etc.) haften sowohl die Gemeinde als auch die Person, die das widerrechtliche Handeln erlaubt

und/oder duldet. Dies gilt auch für Schäden an Fahrzeugen, die am Gelände abgestellt sind.

Auch an Sammler, die eine in Österreich gültige gewerberechtliche oder abfallrechtliche Bewilligung haben, dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde, des Gemeinde-/Umweltverbandes keine im ASZ übernommenen Sammelwaren verschenkt oder verkauft werden.

Eine Liste der von der Gemeinde, Gemeinde-/Umweltverband beauftragten und berechtigten Entsorgungspartner sowie Fallbeispiele mit ungesetzlichen Handlungen findet sich in 2.

1.3.2 Umweltauswirkungen

- Keine fachgerechte Verwertung und Entsorgung
- Verunreinigung des Landschaftsbildes
- Verlust von Sekundärrohstoffen
- Erhöhter Energieverbrauch
- CO₂-Ausstoß

Österreich gehört EU-weit zu den Spitzenreitern in der Abfallwirtschaft. Strenge technische Standards und gesetzliche Vorgaben sollen sicherstellen, dass Sammlung und Behandlung von Abfällen nachhaltig und im Sinne des Vorsorgeprinzips erfolgen.

Keine fachgerechte Verwertung und Entsorgung

Die gesammelten Abfälle enthalten häufig gefährliche Inhaltsstoffe, wie zum Beispiel entzündbare Gase oder ätzende Stoffe. Bei nicht fachgerechter Verwertung und Entsorgung können diese gefährlichen Stoffe ungehindert austreten und schwere Schäden für Boden, Wasser, Luft, Mensch und Tier verursachen.

Ein Beispiel:

In einigen Ländern werden durch das Verbrennen von Elektrogeräten deren Kupferkabel gewonnen. Dabei entstehen giftige Dämpfe, die schwere Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben. Die Behandler, überwiegend Jugendliche, erkranken an Haut- oder Lungenleiden, an denen sie früher oder später sterben werden.

In Österreich verhindern entsprechende gesetzliche Vorgaben solch eine Behandlung. Es können also nur Sammler mit entsprechender Erlaubnis durch den Landeshauptmann diese fachgerechte Verwertung und Entsorgung garantieren!

Verunreinigung des Landschaftsbildes

Häufig werden die illegal gesammelten Abfälle vor Überschreiten der Grenze nachsortiert. Geringwertige oder nicht verwertbare Gegenstände werden dabei meist zurückgelassen. Die Anzahl der illegalen Ablagerungen in Windschutzgürteln oder Straßengraben, verursacht durch solche „Sortiermaßnahmen“ illegaler

Sammler, steigt. Die Entsorgung dieser Abfälle und Reinigung der öffentlichen Flächen muss von den Gemeinden bezahlt werden.

Im Ausland angekommen landen die ausrangierten Gegenstände häufig auf nicht genehmigten „Massendeponien“, die keinesfalls Stand der Technik sind.

Sekundärrohstoffe gehen verloren

In Elektroaltgeräten stecken wichtige und seltene Rohstoffe (z.B. Gold, Palladium, Silber, etc.). Eine Million Mobiltelefone (ca. 150.000 kg) enthalten beispielsweise:

- 250 kg Silber
- 24 kg Gold
- 9 kg Palladium
- 9.000 kg Kupfer

Jährlich fallen mehr als 41 Mio. Tonnen Elektromüll an, 9 Mio. davon in Europa. 80% der in den Industrieländern anfallenden Elektroaltgeräte landen in Entwicklungsländern. Dies bedeutet einen Verlust an Sekundärrohstoffen im Wert von etwa 5 Milliarden US-Dollar. Die Ausfuhr von Elektroschrott aus Europa erfolgt aber in der Regel durch Falschdeklaration der Abfälle.

Erhöhter Energieverbrauch durch Verwendung alter und teilweise defekter Geräte

Hierzulande werden viele alte Elektrogeräte getauscht, weil sie nicht energieeffizient genug sind. Die Weitergabe von solchen „Energiefressern“ bewirkt aber durch die weitere Nutzung des Gerätes im Heimatland des Sammlers einen erhöhten Energieverbrauch, verbunden mit mehr Schadstoffemissionen. Die Einhaltung von Energieklassen wird auf diese Weise umgangen.

Hoher CO₂-Ausstoß durch die illegalen Abfalltransporte

Die Ausfuhr von Elektroschrott bzw. Altfahrzeugen in Entwicklungsländer erfolgt hauptsächlich mit veralteten Transportmitteln (Schiff, LKW). Abgasnormen werden in der Regel nicht eingehalten, grobe Sicherheitsmängel sind üblich. Altfahrzeuge, die an ihrem Zielort nicht mehr funktionieren, werden achtlos liegengelassen.

1.3.3 Finanzielle Auswirkungen illegaler Sammlungen/Gebührenrelevanz

Neben den bereits genannten Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit haben illegale Abfallsammlungen und die illegale Verbringung von Abfällen ins Ausland auch finanzielle Auswirkungen.

Die Gemeinde, der Gemeinde-/Umweltverband kann für viele gesammelte Altstoffe noch Erlöse erzielen. Mit diesen Erlösen wird die benötigte und vorgeschriebene Infrastruktur für das Sammelsystem mitfinanziert und somit die Müllgebühr gestützt.

Jährlich gelangen jedoch schätzungsweise 160.000 Tonnen Abfälle nach Osteuropa. Der Trend ist leicht steigend. Dadurch entsteht ein volkswirtschaftlicher Schaden in der Höhe von rund € 10 Mio. pro Jahr. Auf Dauer kann dieser Schaden von den Gemeinden, den Gemeinde-/Umweltverbänden nicht kompensiert werden und muss vom Gebührenzahler ausgeglichen werden.

Beim Kauf von Elektrogeräten ist bereits ein Entsorgungsbeitrag eingerechnet, der von den Konsumenten bezahlt wird. Werden diese Elektrogeräte später an illegale Sammler übergeben, wird dafür kein Entsorgungsaufwand registriert. Das „Pfand“ bleibt also unbenutzt und erhöht die Gewinne bei den Entpflichtern. Der Konsument bezahlt im Vorhinein für eine Leistung, die er dann nicht in Anspruch nimmt.

Beispiel für Tariffberechnung eines Kühlgerätes:

Kühlgerät Miele KF 12823SD-3 mit 72kg

Entsorgungsentgelt lt. UFH € 10,40

Illegal gesammelte Abfälle werden meist vor Überschreiten der Grenze aussortiert und geringwertige oder nicht verwertbare Gegenstände und Elektrogeräte zurückgelassen. Die Zahl solcher Ablagerungen steigt. Neben den dabei entstehenden Umweltgefahren fallen auch Kosten für die Beseitigung dieser widerrechtlichen Ablagerungen an. Die Kosten für illegal abgelagerte Abfälle müssen von der Gemeinde, dem Gemeinde-/Umweltverband getragen werden, wobei kein Rückgriffsrecht auf nicht eingelöste Entpflichtungsentgelte von Elektrogeräten besteht. Dadurch

wird der Gebührenhaushalt der Gemeinde, des Gemeinde-/Umweltverbandes belastet. Vereinfacht lässt sich auch sagen: Die Allgemeinheit muss dafür bezahlen.

Beispiel:

Die Gemeinde, der Gemeinde-/Umweltverband XY hatte im Jahr 2012 für derartige Leistungen einen Aufwand von € 2.000,- (Personalkosten, Anschaffung von geeignetem Gerät, etc.)

Es gibt genaue Vorgaben, wie die Infrastruktur zur Sammlung von Elektrogeräten – also die Ausstattung von Übernahmestellen - ausgebaut sein muss und dass diese von den Gemeinden, Gemeinde-/Umweltverbänden zur Verfügung zu stellen ist. Diese Vorgaben richten sich nicht nach den tatsächlich anfallenden Mengen. Die Abgeltung der nötigen Infrastruktur dagegen ist mengenabhängig. Eine geringere Sammelmenge bedeutet daher höhere Kosten zur Aufrechterhaltung dieser Infrastruktur.

Häufig wird argumentiert, dass illegale Sammler ohnehin nur jene Abfälle nehmen, die der Gemeinde, dem Gemeinde-/Umweltverband Kosten ersparen. Dieses Argument muss aufgrund eines Gutachtens von Univ. Prof. Dr. Roland Pomberger entschieden zurückgewiesen werden. Illegale Sammler sind vorwiegend an wertvollen Geräten und Materialien interessiert, für welche die Gemeinde, der Gemeinde-/Umweltverband Erlöse erzielt und damit das Sammelsystem gewährleisten kann.

Beispiel:

In einer Studie wurden die Materialien, die von illegalen Sammlern mitgenommen wurden untersucht und es zeigte sich folgende Verteilung:

- ~ 40% Eisenschrott
- ~ 32% Elektroaltgeräte (58% davon waren Kleingeräte und 45% davon nicht funktionsfähig, 29% Unterhaltungselektronik)
- ~ 10% Holz und Holzverbunde
- ~ 3 % Nichteisenmetalle

1.4 Zusammenfassung

Jeder, der Abfälle ohne Erlaubnis des Landeshauptmannes und ohne Auftrag der Gemeinde, des Gemeinde-/Umweltverbandes sammelt, macht sich strafbar.

Jeder, der Abfälle an einen unbefugten (illegalen) Sammler übergibt macht sich ebenfalls strafbar.

Illegal gesammelte Abfälle reduzieren mögliche Erlöse für die Gemeinde, den Gemeinde-/Umweltverband, wodurch der Gebührenhaushalt und in weiterer Folge

die Allgemeinheit belastet werden.

Illegal gesammelte Abfälle erhöhen Kosten für die Beseitigung widerrechtlicher Ablagerungen und die Aufrechterhaltung der notwendigen Sammelinfrastruktur aufgrund verringerter Altstofferrlöse.

Illegal gesammelte Abfälle verursachen Umwelt- und Gesundheitsschäden durch nicht fachgerechte Beseitigung in den Zielländern, wobei Luft- und/oder Wasserverschmutzung keinen Halt vor Grenzen macht.

1.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Nachstehend werden zusammenfassend jene rechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen aufgelistet, welche für das Sammeln, Behandeln und Exportieren von Abfällen von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um eine beispielhafte Aufzählung.

Rechtliche Voraussetzungen und Konsequenzen können sich, je nachdem auf wen abgestellt wird (Umweltverbände von Gemeinden, „Kleinmaschinenbrigaden“, Unternehmen der Abfallwirtschaft) insbesondere aus folgenden Gesetzen ergeben:

- Abfallwirtschaftsgesetz, insbesondere AWG § 79 u. § 80, Abfallnachweisverordnung
- Strafgesetzbuch, insbesondere StGB § 153e Abs1
- Gewerbeordnung, insbesondere GWO § 367, Z 54
- GGBG Gefahrgutbeförderungsgesetz
- GüteBefG Güterbeförderungsgesetz
- Unlauterer-Wettbewerbs-Gesetz (UWG)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) PLUS §§
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Bedienstetenschutzgesetzen der Länder¹
- Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)
- Finanzstrafgesetz (FinStrG)

¹ Diese Gesetze gelten für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in Betrieben beschäftigt sind.